

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Förderkreis der Genossenschaftsmitglieder e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Natürliche Personen, soweit sie Mitglieder oder Mitarbeiter von Genossenschaften, Genossenschaftsverbänden bzw. dem Genossenschaftsverbund angehörenden Unternehmen sind (ordentliche Mitglieder).
 - b) Genossenschaften oder Genossenschaftsverbände bzw. dem Genossenschaftsverbund angehörende Unternehmen (fördernde Mitglieder). Diese Mitglieder nehmen Förderaufgaben wahr und werden auch zur Delegiertenversammlung eingeladen. Über einen „Beirat“ können sie Vorstand und Präsidium zusätzlich beraten.

2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes erworben. Der Vorstand ist zu einer Begründung seiner Entscheidung nicht verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr bis zu DM 12,-- bzw. 6,-- Euro zu erheben.
3. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Austritt, der mit einer Frist von einem Jahr auf den Schluss eines Kalenderjahres zu erklären ist.
4. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt mit Beendigung der Genossenschafts-Mitgliedschaft bzw. des Arbeitsvertrages gemäß §2 Ziffer 1 a).
5. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, als wichtiger Grund gilt insbesondere ein in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßendes oder das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten. Der Ausschluss wird 10 Tage nach Absenden des Ausschließungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief wirksam.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige volksbildende Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er bezweckt die Wahrung und Förderung des Genossenschaftsgedankens im weitesten Sinne, insbesondere durch

- a) Information der Mitglieder über aktuelle genossenschaftliche Entwicklungen,
- b) Gedankenaustausch mit anderen, der Pflege des Genossenschaftswesens gewidmeten Institutionen,
- c) Dokumentation von auf das Genossenschaftswesen oder einzelne Erscheinungsformen bezogene Veröffentlichungen,
- d) Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen und/oder Veröffentlichungen über das Genossenschaftswesen,
- e) Beteiligung an gemeinsamen Vorhaben zur Förderung des Genossenschaftswesens, sofern diese steuerbegünstigt und als gemeinnützig anerkannt sind.

„Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Die Interessenvertretung einzelner Mitglieder entspricht nicht Zweck und Aufgaben des Förderkreises.“

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) der Beirat.

§ 5 Delegiertenversammlung

1. Zuständigkeit

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten des Vereins werden von Delegierten in der Delegiertenversammlung ausgeübt. Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nach der Satzung nicht dem Vorstand zugewiesen sind, insbesondere über folgende Punkte:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- b) Wahl des Präsidiums,
- c) Überwachung und Geschäftsführung des Vorstandes,
- d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Ergänzung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins.

2. Zusammensetzung

Die Vertretung der Vereinsmitglieder von Genossenschaften mit bis zu 500 Vereinsmitgliedern ist nur durch **einen** gewählten Delegierten möglich; bei einer

größeren Anzahl von Vereinsmitgliedern können **zwei** Delegierte gewählt/bestellt werden.

3. Wahlverfahren

Die Organisation der Wahl obliegt dem Vorstand. Er ist für die rechtzeitige Einleitung der Wahl, das Wahlverfahren und die Feststellung des Wahlergebnisses zuständig. Die Wahl erfolgt entweder schriftlich oder während eines 4-wöchigen Aushanges der Wahlvorschläge durch geheime Stimmabgabe oder bei einer General- oder Mitgliederversammlung der Genossenschaft. In diesem Fall erfolgt die Wahl mit für die Vereinsmitglieder besonders gekennzeichneten Stimmkarten. Wahlvorschläge können von jedem ordentlichen Vereinsmitglied der betreffenden Genossenschaft gemacht werden. Zur Wahl zugelassen sind die Kandidaten, die von jeweils mindestens 10 Vereinsmitgliedern durch Stimmabgabe oder Unterschriftsleistung in einer Wahlvorschlagsliste bestätigt werden. Gewählt ist der vorgeschlagene Delegierte, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Das Wahlergebnis wird den Mitgliedern des Vereins mitgeteilt.

4. Amtsdauer der Delegierten

Die Amtsdauer der gewählten Delegierten beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit Erfüllung der unter Punkt 3. genannten Voraussetzungen.

5. Tagung

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

6. Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

7. Form und Frist der Einberufung

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einberufung und der Delegiertenversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

8. Leitung

Die Delegiertenversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Dieses bestimmt einen Protokollführer.

9. Stimmrecht

Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme.

10. Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, soweit nicht $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten diese für beschlussunfähig erklären. In diesem Fall muss der Vorstand unverzüglich eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

11. Mehrheiten

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

12. Beschlüsse

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

2. Vertretung des Vereins

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vereins vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Delegierten Vollmachten für die Vertretung des Vereins zu erteilen.

3. Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

4. Amtszeit

Die Amtszeit der ersten Vorstandsmitglieder nach der Gründung des Vereins beträgt $2\frac{1}{2}$ Jahre und für die Folgezeit 5 Jahre. Eine Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

5. Vergütung

Der Vorstand führt sein Amt unentgeltlich aus. Die Delegiertenversammlung kann über die Erstattung von Aufwendungen beschließen. Es darf keine Person – bezieht sich nicht nur auf

den Vorstand – durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Präsidium

1. Zusammensetzung und Bestellung

Das Präsidium besteht aus mindestens einem Mitglied.

Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgaben

Dem Präsidium obliegt es, die Interessen der ordentlichen und fördernden Mitglieder koordinierend wahrzunehmen und Initiativen zur Wahrung des Genossenschaftsgedankens zu fördern.

§ 8 Beirat

1. Zusammensetzung und Bestellung

Der Vorstand kann aus den Vertretern der fördernden Mitglieder einen Beirat für einen unbefristeten Zeitraum berufen bzw. einzelne Beiratsmitglieder abberufen. Der Beirat besteht aus 5 bis 30 Personen.

Der Vorstand hat nach Möglichkeit bei Benennung der Beiratsmitglieder den regionalen Proporz zu beachten.

2. Aufgaben

Der Beirat berät die übrigen Vereinsorgane und trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei, dass die Vereinsprojekte regional unterstützt/umgesetzt werden.

Beiratsversammlungen finden auf Wunsch des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 20% der Beiratsmitglieder statt.

§ 9 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Wirtschaftsführung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein deckt die satzungsgemäßen Ausgaben – vorrangig für die Positionen b) – e) gemäß § 3 – durch Spenden und Erträge des Vereinsvermögens. Die Wirtschaftsprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder, die jeweils von der Delegiertenversammlung für das kommende Jahr gewählt werden. Die Mitglieder sind zu Beitragsleistungen nicht verpflichtet.

§ 11 Auflösung

Der Verein endet durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen zur Erhaltung des Förderkreisarchivs im Raiffeisenmuseum in Hamm/Sieg, zur Erhaltung des Museums selbst, des Schulze-Delitzsch-Museums in Delitzsch sowie zur Förderung der Jugendarbeit der europäischen Genossenschaftsbewegung zu verwenden. Beschlüsse durch die Delegiertenversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Eintragung der Satzung

Es wurde von den Gründungsmitgliedern beschlossen, diese Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eintragen zu lassen.

Münster, den 14. September 1983

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster unter der Nr. 2622.

(gelöscht am 14.12.2005)